

A N T R A G

der Abgeordneten Litschauer, Sivec, Gratzer, Böhm, Auer, Friewald, Uhl,
Dr.Michalitsch und Dr.Strasser

zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Gratzer, Ing.Dautzenberg u.a.
betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes Ltg. 260/A-1/23

Der Antrag der Abgeordneten wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Änderungsanordnung im Artikel I erhält die Ziffer 8. Folgende
Ziffern 1-7 werden vorher eingefügt:

„1. Im § 10 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur solange, als nicht auf Grund eines
Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§§ 28 Abs.1 und 32).

2. Im § 21 Abs.1 wird der Ausdruck „des 55.Lebensjahres“ ersetzt durch den
Ausdruck „des 60.Lebensjahres“.

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die Stelle der im Abs.1 angeführten Vollendung des 60.Lebensjahres
tritt für Mitglieder des Landtages, die

1. am 1.Jänner 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens
zehn Jahren aufweisen, die Vollendung des 55.Lebensjahres,

2. in der Zeit vom 1.Jänner 1996 bis 31.Dezember 1996 eine
ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die
Vollendung des 56.Lebensjahres

3. in der Zeit vom 1.Jänner 1997 bis 31.Dezember 1997 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 57.Lebensjahres
 4. in der Zeit vom 1.Jänner 1998 bis 31.Dezember 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 58.Lebensjahres
 5. in der Zeit vom 1.Jänner 1999 bis 31.Dezember 1999 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 59.Lebensjahres.“
4. Im § 32 Abs.1 wird der Ausdruck „des 55.Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „des 60.Lebensjahres“.
5. § 32 Abs.2 entfällt.
6. § 32 Absatz 3 wird Absatz 2. Der Ausdruck „den Abs.1 und Abs.2“ wird ersetzt durch den Ausdruck „Abs.1“.
7. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) An die Stelle der im Abs.1 angeführten Vollendung des 60.Lebensjahres tritt für die Mitglieder der Landesregierung, die
1. am 1.Jänner 1996 eine Funktionsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen, die Vollendung des 55.Lebensjahres,
 2. in der Zeit vom 1.Jänner 1996 bis 31.Dezember 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 56.Lebensjahres
 3. in der Zeit vom 1.Jänner 1997 bis 31.Dezember 1997 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 57.Lebensjahres
 4. in der Zeit vom 1.Jänner 1998 bis 31.Dezember 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 58.Lebensjahres

5. in der Zeit vom 1.Jänner 1999 bis 31.Dezember 1999 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 59.Lebensjahres“.
2. Im Art. II. wird der Ausdruck „Artikel I“ ersetzt durch den Ausdruck „Artikel I. Z.8“.
3. Der Text des Art.II erhält die Absatzbezeichnung 1.
Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Art.I. Z.2,3,4 und 7 treten mit 1.Jänner 1996 in Kraft“.